Bekanntgabe

des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB)

über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Gesetz über die

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Firma Neptune Energy Deutschland GmbH betreibt im Konsortium mit der Firma Palatina

GeoCon GmbH & Co. KG die Entwicklung der im bergrechtlichen Bewilligungsfeld Römerberg-

Speyer befindlichen Erdöllagerstätte. Auf den beiden Betriebsplätzen (CP 1 und CP 2) erfolgt auf

Grundlage der bestehenden Genehmigungen und Zulassungen eine Gewinnung von Erdöl. Zur

weiteren Erkundung und Entwicklung der Lagerstätte soll die Tiefbohrung Römerberg 6 auf dem

zugelassenen Betriebsplatz CP 1 abgeteuft werden.

Mit Schreiben vom 09.07.2018 beantragte die Neptune Energy Deutschland GmbH die

Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 UVPG i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 10a

UVP-V Bergbau.

Die Behörde kommt zu dem Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen der geplanten Tiefbohrung

Römerberg 6 in ihrer Größe, Ausdehnung und Wirkintensität nicht als erheblich zu bewerten sind.

Diese Einschätzung berücksichtigt insbesondere, die technische Ausführung, die Lage in einem

Industriegebiet, sowie die mehrjährigen Erfahrungen des laufenden Betriebs.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mainz, den 08.07.2019

Im Auftrag

gez.

( Holsten Hübner )

1/1